

Satzung
über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven
- Bestattungsgebührenordnung -

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Dezember 2021 (GVBl. S. 830) und des § 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds.GVBl. Nr. 7/2017 S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700), des § 13 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes (BestattG) vom 08. Dezember 2005 (GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GVBl. 134) sowie der Friedhofssatzung der Gemeinde Wurster Nordseeküste vom 17. Dezember 2015 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste am 31. März 2022 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Erhebungsgrundsatz
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Gebührenpflicht, Festsetzung, Fälligkeit
- § 4 Verwaltungsgebühren
- § 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 6 Benutzungsgebühren
- § 7 Kapellennutzungsgebühr
- § 8 Datenverarbeitung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 **Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe der Gemeinde Wurster Nordseeküste und ihrer Einrichtungen sowie für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Entrichtung der Verwaltungsgebühren verpflichtet (Gebührensschuldner) ist
- a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren verpflichtet ist,
- a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 - b) wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (3) Ist der Gebührenschuldner nach Absatz 1 und 2 nicht im Stande die Gebühren zu zahlen, so werden die Personen, denen nach § 8 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes die Bestattungspflicht obliegt, gebührenpflichtig. (§ 13 Abs. 5 Nds. Bestattungsgesetz ab 01.01.2019)
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenpflicht, Festsetzung, Fälligkeit

- (1) Die Bestattungsgebührenpflicht entsteht mit dem Antrag auf Beisetzung einer Leiche oder Asche auf einem Friedhof der Gemeinde Wurster Nordseeküste. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Die Grabnutzungsgebührenpflicht entsteht mit dem Erwerb bzw. der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Die Pflicht zur Entrichtung der Benutzungsgebühr für Friedhofskapellen, der allgemeinen Bestattungsgebühr und der Verwaltungsgebühr entsteht mit der Anmeldung der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (4) Die Wiedererwerbsgebühr für Grabstätten wird festgesetzt
- a) nach Ablauf des Nutzungsrechtes für weitere 25 Jahre, wenn bisher keine Belegung erfolgte, die Ruhezeit abgelaufen ist und die Grabstelle nicht an die Gemeinde Wurster Nordseeküste zurückgegeben wird;
 - b) bei einer Belegung nach dem Erwerbsjahr für mindestens die Jahre, die zur Einhaltung der Ruhezeit erforderlich sind, längstens jedoch um 25 Jahre.

§ 4 Verwaltungsgebühren

- (1) Bei Beantragung einer Bestattung wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 95,04 € für allgemeine Verwaltungskosten (anteilige Personalkosten, sächlicher Verwaltungsaufwand, Dienstreisen und interne Leistungen) erhoben. Die Gebühren der §§ 5 – 7 bleiben hiervon unberührt.

(2) Für die Durchführung von Umbettungen von Leichen und Urnen auf einen anderen Friedhof werden folgende Gebühren erhoben:

1. Umbettung innerhalb der Gemeinde	142,56 €
2. Umbettung außerhalb der Gemeinde	95,04 €

(3) Für die Erteilung von Zustimmungen und Genehmigungen gemäß der Friedhofssatzung werden Verwaltungsgebühren in Höhe von 7,58 € je angefangene 10 Minuten erhoben.

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

- (1) Die laufenden Friedhofsunterhaltungsgebühren umfassen die Kosten für die Bewirtschaftung (Strom, Wasser, Abfallentsorgung, Mutterboden u. ä.), Pflege der Hauptwege, Anlagen und freien Grabstellen (Kosten für Friedhofspersonal, Arbeitsmaterial, Ausstattung, Geräte- und Gebäudeunterhaltung). Die laufende Friedhofsunterhaltungsgebühr für Körpergrabstellen wird erstmalig im Jahr des Erwerbs festgesetzt und ist für den Rest der Nutzungsdauer jeweils zum 15. Februar eines Jahres zu entrichten. Eine vorzeitige Ablösung dieser laufenden Friedhofsunterhaltungsgebühr ist nur in Ausnahmefällen, wie z. B. fehlende Erbfolge, im Voraus möglich.
- (2) Im Fall einer Ablösung wird die zur Zeit der Antragstellung maßgebende laufende Unterhaltungsgebühr mit der Anzahl der noch verbleibenden Nutzungsjahre vervielfacht. Auf Antrag festgesetzte Erwerbs- und Unterhaltungsgebühren, die im Rahmen der Ablösung gezahlt worden sind, werden weder ganz noch teilweise erstattet.
- (3) Die laufende Friedhofsunterhaltungsgebühr für Urnenreihengräber wird zusammen mit der Erwerbsgebühr bzw. Wiedererwerbsgebühr für deren Laufzeit festgesetzt. Sie wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Die laufende Friedhofsunterhaltungsgebühr für halbanonyme Urnenreihengräber, anonyme Urnenreihengräber, halbanonyme/anonyme Körpergräber und Körperreihengräber wird zusammen mit der Erwerbsgebühr für deren Laufzeit festgesetzt. Sie wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Für Grabstellen, deren Nutzungsrecht auf Antrag vorzeitig zurückgegeben wird, ist die ausstehende Friedhofsunterhaltungsgebühr in einer Summe abzulösen. Hierbei wird die zur Zeit der Antragstellung maßgebende laufende Unterhaltungsgebühr mit der Anzahl der verkürzten Nutzungsjahre vervielfacht. Die Gebühr wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Benutzungsgebühren

Gebühren werden erhoben für:

1.	<i>Körpergrabstätten</i>	
1.1.	Erwerb des Nutzungsrechtes pro Grabplatz	642,75 €
1.2.	Wiedererwerb des Nutzungsrechtes pro Grabplatz u. Jahr	25,71 €
1.3.	Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grabplatz u. Jahr	20,70 €
2.	<i>Körperrasengrab Friedhof Wanhöden</i>	
2.1	Erwerb eines Körperwahlgrabes, bestehend aus einem Grabplatz	1.205,50 €
2.2	Wiedererwerb des Nutzungsrechtes pro Grabplatz u. Jahr	48,22 €
2.3.	Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grabplatz u. Jahr	20,70 €
3.	<i>Anonyme/halbanonyme Körpergrabstätten</i>	
3.1.	Erwerb einer anonymen/halbanonyme Körpergrabstätte, bestehend aus einem Grabplatz	1.346,25 €
3.2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grabplatz u. Jahr	20,70 €
4.	<i>Urnenreihengrabstätten</i>	
4.1.	Erwerb des Nutzungsrechtes (bis zu 2 Urnen)	1.014,25 €
4.2.	Wiedererwerb des Nutzungsrechtes pro Grabplatz u. Jahr	40,57 €
4.3.	Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grabplatz u. Jahr	20,70 €
4.4.	Die Kosten für die Grabsteinplatte hat der Gebührenschuldner zu tragen. Diese werden jedoch von der Gemeinde Wurster Nordseeküste mit dem Steinmetzbetrieb abgerechnet. – Erstbestattung -	440,00 €
4.5.	wie 4.4. – Zweitbestattung -	297,50 €
4.6.	Die Kosten für die Ablageplatte hat der Gebührenschuldner zu tragen. Diese werden jedoch von der Gemeinde Wurster Nordseeküste mit dem Steinmetzbetrieb abgerechnet.	26,03 €
5.	<i>Urnenreihengrabstätte mit Selbstpflege</i>	
5.1	Erwerb des Nutzungsrechtes je Grabplatz	797,75 €
5.2	Wiedererwerb des Nutzungsrechtes je Grabplatz u. Jahr	31,91 €
5.3	Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabplatz u. Jahr	20,70 €
6.	<i>Anonyme Urnengrabstätten</i>	
6.1.	Erwerb, bestehend aus einem Grabplatz	430,75 €
6.2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabplatz u. Jahr	20,70 €
7.	<i>Halbanonyme Urnengrabstätte</i>	
7.1.	Erwerb, bestehend aus einem Grabplatz	659,75 €
7.2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabplatz u. Jahr	20,70 €
7.3	Kosten für ein Edelstahlnamenschild	15,00 €
8.	<i>Kindergrab</i>	
8.1.	Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre, bestehend aus einem Grabplatz	514,20 €
8.2.	Wiedererwerb des Nutzungsdauer je Grabplatz u. Jahr	25,71 €
8.3.	Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grabplatz u. Jahr	20,70 €
9.	<i>Urne auf Erdgrab</i>	
9.1	Gebühr für die Beisetzung einer weiteren Urne auf einem Körpergrab	354,50 €
9.2.	Wiedererwerb des Nutzungsrechtes je weiterer Urne u. Jahr	14,18 €

9.3. Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grabplatz u. Jahr

20,70 €

§ 7 Kapellennutzungsgebühr

(1) Für die Benutzung der Friedhofskapellen wird eine Gebühr erhoben für:

- | | |
|--|----------|
| 1. die Aufbewahrung der Leiche oder Urne und Trauerfeier | 286,79 € |
| 2. die Aufbewahrung der Leiche oder Urne (ohne Trauerfeier in der Kapelle) | 40,34 € |
| 3. die Trauerfeier (ohne vorherige Nutzung des Aufbewahrungsraumes) | 246,45 € |

(2) Die Kapellennutzungsgebühren gelten auch für die Friedhofskapelle Misselwarden.

§ 8 Datenverarbeitung

Die Gemeinde Wurster Nordseeküste kann zur Ermittlung der Nutzungsberechtigten und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grabstellenbezogenen Daten gemäß Art. 6 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) i.V.m. §§ 1 Abs. 1, § 3 und § 5 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NSDG) vom 16. Mai 2018 (Nds.GVBl. 2018 Seite 66) in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus

- a. den bei der Gemeinde Wurster Nordseeküste verfügbaren Daten des Finanzwesens
- b. Daten des Einwohnermeldewesens
- c. Daten des Standesamtes

erheben.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven - Bestattungsgebührenordnung – vom 02.07.2020 außer Kraft.

Wurster Nordseeküste, 31.03.2022

Gemeinde Wurster Nordseeküste
Der Bürgermeister

(L.S.) gez. Marcus Itjen

Marcus Itjen